

## Besondere Bedingungen für den Hochheimer Markt

### 1. Ort und Zeit der Veranstaltung

1.1 Der Hochheimer Markt (Jahrmarkt) wird jährlich an 5 Tagen, von Freitag bis Dienstag am ersten Wochenende nach dem Fest Allerseelen veranstaltet. Der Hochheimer Markt findet auf dem Gelände „Am Weiher“ statt, begrenzt im Norden von der Straße Am Weiher, im Süden von der Alleestraße, Marzelstraße und Kolpingstraße, im Westen vom Königsberger Ring, einschließlich den westlich davon gelegenen städtischen Grundstücken zwischen Danziger Allee und Straße Am Weiher sowie der Fläche der Straße Am Weiher bis zum Gemarkungsgebiet Ochsenberg. Einbezogen in das Marktgelände ist auch die gesamte Weiherstraße.

### 2. Verkaufs- und Dienstleistungsangebote

Auf dem Hochheimer Markt dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:

- a) Waren aller Art,
- b) Schaustellungen,
- c) Musikaufführungen,
- d) unterhaltende Vorstellungen,
- e) Speisen und Getränke,
- f) Nutztiere (nur auf dem Viehmarkt am Marktmontag nach Anmeldung)

### 3. Geschäftszeiten

3.1 Der Hochheimer Markt beginnt am Markt-Freitag um 12.00 Uhr.

Es gelten folgende Kern-Öffnungszeiten:

Tag	Vergnügungsmarkt/Fahrge- schäfte	Allgemeiner Verkaufsmarkt (Krammarkt)
Freitag	12.00 bis 0.00 Uhr	12.00 Uhr bis mind. 21.00 Uhr / max. 0.00 Uhr
Samstag	12.00 bis 0.00 Uhr	9.00 Uhr bis mind. 21.00 Uhr / max. 0.00 Uhr
Sonntag	12.00 bis 0.00 Uhr	9.00 Uhr bis mind. 21.00 Uhr / max. 0.00 Uhr
Montag	12.00 bis 0.00 Uhr	9.00 Uhr bis mind. 21.00 Uhr / max. 0.00 Uhr
Dienstag	12.00 bis 0.00 Uhr	9.00 Uhr bis mind. 21.00 Uhr / max. 0.00 Uhr

Tag	Imbiss- und Getränkestände
Freitag	10.00 Uhr bis mind. 0.00 Uhr / max. 1.00 Uhr <b>letzte Ausgabe von Speisen u. Getränken 0.30 Uhr</b>
Samstag	10.00 Uhr bis mind. 0.00 Uhr / max. 1.00 Uhr <b>letzte Ausgabe von Speisen u. Getränken 0.30 Uhr</b>
Sonntag	10.00 Uhr bis 0.00 Uhr <b>letzte Ausgabe von Speisen u. Getränken 23.30 Uhr</b>
Montag	10.00 Uhr bis 0.00 Uhr <b>letzte Ausgabe von Speisen u. Getränken 23.30 Uhr</b>
Dienstag	10.00 Uhr bis 0.00 Uhr <b>letzte Ausgabe von Speisen u. Getränken 23.30 Uhr</b>

Tag	Gewerbeausstellung*	Messezeltausstellung	Dippegass*
Freitag	12.00 bis 18.00 Uhr	12.00 bis 18.00 Uhr	12.00 bis max. 22.00 Uhr
Samstag	9.00 bis 18.00 Uhr	9.00 bis 18.00 Uhr	9.00 bis max. 22.00 Uhr
Sonntag	9.00 bis 18.00 Uhr	9.00 bis 18.00 Uhr	9.00 bis max. 22.00 Uhr
Montag	9.00 bis 18.00 Uhr	9.00 bis 18.00 Uhr	9.00 bis max. 22.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 18.00 Uhr	9.00 bis 18.00 Uhr	9.0 bis max. 22.00 Uhr

\*Die Laufwege im Bereich der **Gewerbeausstellung** sowie der **Dippegass** bleiben nach offizieller Standschließung geöffnet. Die Ausstellungsflächen/die Stände/das Ausstellungsmobiliar muss daher selbst gesichert werden. Erst ab 0.00 Uhr wird die Fläche analog der Vorjahre komplett abgesperrt und eine Nachtwache gewährleistet.

Die Öffnungszeiten sind für alle Beschicker(innen) verbindlich und müssen eingehalten werden.

**Eine halbe Stunde vor jeweiligem Marktbeginn, müssen alle Fahrzeuge aus dem Marktgebiet entfernt sein. Während der Geschäftszeiten des Hochheimer Marktes dürfen keine Fahrzeuge im Festgebiet verbleiben und/oder das Festgebiet befahren. Beschicker sind verpflichtet, eventuelle Anlieferfirmen über diese Zeiten zu informieren.**

3.2 Zur Versorgung der Beschicker(innen) in der Auf- und Abbauphase kann die Marktleitung den Betrieb von Imbissständen in der Woche vor und nach dem Hochheimer Markt kostenpflichtig zulassen. Für die Offenhaltung dieser Stände gelten die Ladenschlusszeiten nach dem Ladenschlussgesetz.

#### 4. Musik/Beschallung und GEMA-Gebühren

Das Abspielen von Musik muss grundsätzlich angemeldet und durch die Marktleitung genehmigt werden. Die durch das Abspielen eventuell anfallende GEMA-Gebühr ist von Veranstalterseite nicht abgedeckt und muss gegebenenfalls selbst angemeldet und entrichtet werden ([www.gema.de](http://www.gema.de)).

Die Beschallung/Lautstärke angemeldeter/zugelassener Stände, ist tagsüber und bis in die frühen Abendstunden (9.00 bis 20.00 Uhr) auf untersten Level zu halten, sodass entsprechende Verkaufs- und Beratungsgespräche umliegender Teilnehmer störungsfrei geführt werden können. In den Abendstunden (ab 20.00 Uhr) sind Beschallung/Lautstärke und insbesondere Bässe so zu regeln, dass sich Nachbarstände und Anwohner nicht gestört fühlen.

- Freitag und Samstag ist die Beschallung/Lautstärke ab 23.00 Uhr **deutlich** zu reduzieren, ab 00.00 Uhr darf **keine** Beschallung (Musik, Lautsprecher etc.) stattfinden.
- Sonntag bis Dienstag ist die Beschallung/Lautstärke ab 22.00 Uhr **deutlich** zu reduzieren, ab 23.00 Uhr darf **keine** Beschallung (Musik, Lautsprecher etc.) stattfinden.

#### 5. Auf- und Abbau

5.1 Der Aufbau **innerhalb des Marktgeländes** (mit Ausnahme des öffentlichen Straßenraumes mit Parkplätzen) kann bereits zwei Wochen vor Beginn des Hochheimer Marktes erfolgen. Ausnahmen sind mit der Marktleitung abzusprechen bzw. entsprechend zu genehmigen.

Stände und Geschäfte innerhalb des Marktgeländes müssen eine Woche nach Markt abgebaut sein.

Der öffentliche Straßenraum im **Außenring (Alleestraße und Am Weiher)** des Marktgeländes (Fahrbahnen, Radwege, Fußwege und Parkbuchten) darf mit Marktständen, Geschäften etc. erst eine Woche vor Marktbeginn in Anspruch genommen werden.

Der Abbau der Marktstände und Geschäfte im Außenring des Marktgeländes muss bis spätestens Donnerstag nach dem Markt erfolgt sein.

Marktstände in der **Weierstraße, Nordenstädter Straße** und **Königsberger Ring** dürfen erst am Donnerstag (ab 7.00 Uhr) vor Marktbeginn aufgebaut werden.

Im Königsberger Ring müssen alle Stände bereits bis Mittwoch nach dem Markt (13.00 Uhr) abgebaut sein.

Der Abbau der Stände in der Weierstraße und Nordenstädter Straße muss bis spätestens Donnerstag nach dem Markt erfolgt sein.

5.2 Im **Ausstellungszelt** können die Stände ab eine Woche vor Marktbeginn, jeweils in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, aufgebaut werden (außer Wochenende). Mögliche Ausnahmen sind bei/mit der Marktleitung anzufragen/abzusprechen.

Der Abbau kann nur am Mittwoch und Donnerstag nach Markt jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr erfolgen sowie letztmalig freitags nach Markt von 8.00 bis 12.00 Uhr.

### 5.3 **Absolutes Abbauverbot am Markt-Dienstag.**

Um ruhestörenden Lärm gegenüber den Anwohnern zu vermeiden, besteht ein absolutes Abbauverbot für Fahr-, Lauf-, Unterhaltungsgeschäfte sowie für alle anderen Verkaufs- und Ausstellungsstände (auch Ausstellungszelt) in der Nacht von Markt-Dienstag auf Mittwoch bis 7.00 Uhr.

Verkaufsfahrzeuge-/mobile im Außenring dürfen das Gelände nur nach Anweisung und in Abstimmung mit dem Privaten Sicherheitsdienst verlassen. Den Anweisungen des Privaten Sicherheitsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

## 6. **Standflächenreinigung / Eigene Abfallbehältnisse / Abfallentsorgung / Abfallinseln**

6.1 Jede(r) Beschicker(in) ist für die **ständige Reinhaltung** des ihm/ihr vertraglich überlassenen **Standplatzes** und des Umfeldes, auch während der Veranstaltung und insbesondere nach allabendlicher Standschließung, selbst verantwortlich; dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen und nach Räumung des Standplatzes. Durch das beauftragte Reinigungsunternehmen erfolgt täglich lediglich eine Reinigung der Laufwege.

6.2 Jeder Imbissbetrieb hat unmittelbar am Stand mindestens ein **eigenes Müllbehältnis aufzustellen**. Während der gesamten Öffnungszeiten ist ein Wechsel der Sammelbehältnisse (Müllsack etc.) zu gewährleisten.

6.3 Für Abfälle der Standbetreiber(innen) hat die **Zentrale Abfallsammelstelle (ZAS)** täglich zu den bekannt gemachten Zeiten geöffnet. Die Abgabe von vorsortierten Abfällen (Papier/Pappe, LVP, Fette/Restmüll) ist kostenlos.

6.4 **Die im Festgebiet aufgestellten Abfalltonnen (Abfallinseln) stehen ausschließlich zur Entsorgung für Abfälle der Besucher zur Verfügung.** Für Abfälle der Standbetreiber(innen) hat die Zentrale-Abfall-Sammelstelle (ZAS) täglich zu den bekannt gemachten Zeiten geöffnet. Auch die Abfälle die nach Veranstaltungsende im Zuge der vorgeschriebenen Reinigung der Standfläche entstehen, müssen über die ZAS entsorgt werden und dürfen nicht im Bereich der Abfallinseln abgelegt werden.

**Die Nichteinhaltung der einzelnen o.g. Bedingungen kann zu zusätzlichen Kosten und/oder den Ausschluss aus der Veranstaltung führen.**

## 7. **Plastikmüll-Vermeidung**

7.1 Kein Einweg-Material

**Zur Plastikmüll-Vermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.**

Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe, Holzbesteck etc. sowie zum Verzehr geeignete Materialien) abgegeben werden.

Weitere Ausnahmen hiervon können durch die Marktleitung zugelassen werden, z.B. falls die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen, nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar sind.

**Getränkeausschank zum sofortigen Verbrauch** erfolgt aus Gläsern oder Mehrwegbechern, auf die ein Pfand erhoben wird (siehe auch 5.3).

Trinkhalme aus Plastik dürfen ausnahmslos **nicht** verwendet werden.

## 7.2 Verwendung bestimmter Materialien

**Speisen und Getränke** dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden. Messer, Gabel und Löffel aus Plastik dürfen ausnahmslos **nicht** verwendet werden.

**Tragetaschen und Tragetüten** müssen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilen Papier oder Textilien bestehen und sind durch die Beschickerbetriebe entsprechend vorzuhalten.

## 7.3 Flaschenpfand und Ausgabeverbot von PET-Flaschen

**Sämtliche Flaschen** (auch Weinflaschen) die an den verschiedenen Ständen ausgegeben werden, **müssen ausnahmslos bepfandet werden**. Die Regelung gilt für das gesamte Weinfestgebiet einschließlich der Weinhöfe bzw. Privatgrundstücke. Der Pfandbetrag für Weinflaschen muss mindestens 2,- € / Flasche betragen. Der Pfandbetrag für andere Glasflaschen muss mindestens 1,- € / Flasche betragen. **Die Ausgabe von PET-Flaschen ist grundsätzlich untersagt.**

## 8. Ver- und Entsorgung

8.1 In den Standgeldern sind Stromanschluss- und Stromverbrauchskosten nicht enthalten. Sie werden dem/der Beschicker(in) gemäß Nr. 19.1 der AGB's von dem mit der Stromversorgung beauftragten Elektro-Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

8.2 Zur Wasserversorgung stehen an verschiedenen Stellen im Festgebiet Standrohre zur Verfügung. Ver- und Entsorgungskosten sind in den Nebenkosten enthalten.

8.3 Sinkkästen an Straßen und andere Einleiter dürfen nicht zur Abwasserentsorgung genutzt werden. Insbesondere ist die Entsorgung von Altöl und Altfetten untersagt.

## 9. Stolperschutz

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet oberirdisch verlegte Kabel sowie Versorgungs- und Entsorgungsschläuche mit einem „Stolperschutz“ zu versehen.

## 10. Laufwege freihalten / keine Kundenstopper, Stehtische, Warenständer etc.

Gemäß Sicherheitskonzept müssen sämtliche Laufwege in voller Breite freigehalten werden. Kundenstopper, Stehtische und/oder Warenauslagen dürfen grundsätzlich nur neben den jeweiligen Standplätzen und innerhalb der zugewiesenen Fläche platziert werden.

## 11. Viehmarkt

11.1 Traditionsgemäß findet am Marktmontag der Viehmarkt statt. Der Viehverkauf beginnt um 7.00 Uhr und endet mit Einbruch der Dunkelheit.

Die Beschicker(innen) des Viehmarktes müssen die Rechtsvorschriften zum Tierschutz, Tiertransport und zur Tierhaltung genau beachten, die Auflagen des Staatlichen Veterinäramtes erfüllen und eine ausreichende Tierhalter-Haftpflichtversicherung abschließen.

## Das Ausstellen und der Verkauf von Hunden/Hundewelpen und Katzen ist verboten.

Tiere dürfen auf den Viehmarkt nur verkauft oder ausgestellt werden, wenn sie frei von Seuchen und Krankheiten sind; Impfbescheinigungen etc. sind mitzubringen und den Kontrolleuren des Veterinäramtes vorzulegen.

11.2 Die Beschicker(innen) des Viehmarktes haben sich, bevor sie ihren Standplatz einnehmen, bei der Marktleitung oder einem beauftragten Mitarbeiter anzumelden.

11.3 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen für die Teilnahme am Viehmarkt oder aufgrund massiver Beanstandungen durch das Veterinäramt oder durch die Marktleitung, können die Beschicker(innen) von der Teilnahme am Viehmarkt ausgeschlossen werden.

11.4 Die GmbH schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleibt auch eine Haftung wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

## 12. Annahme von Verzehr Gutscheinen

Durch den Veranstalter werden in geringen Mengen Verzehr Gutscheine (siehe Muster) ausgegeben, zu deren Annahme **alle Standbetreiber(innen) von Imbiss- und Getränkeständen** verpflichtet sind. In den Verzehr Gutscheinen sind Art des Verzehrs, Kosten und die Standnummer einzutragen. Eine Barauszahlung des Bon-Gesamtwertes ist nicht möglich.

Eine entsprechende Abrechnung der eingenommenen Bons muss bis zum 01.12. des Veranstaltungsjahres erfolgen.

### Muster:

**VERZEHRGUTSCHEIN**

**Verzehr im Wert bis 5,00 €**

Das Restgeld kann nicht ausgezahlt werden!

Vom Standbetreiber auszufüllen

Verzehr:

Kosten:  €

Stand Nr.:

Gutschein-Nr. 0001

Hochheim feiert  
www.hochheim-feiert.de

## 13. Belohnungen und Geschenke

Voraussetzung einer sauberen und unbestechlichen Durchführung der Dienstleistungen des Marktleitungs-/Organisationsteams sowie mit der Marktaufsicht beauftragte Personen ist, dass die Vertragspartner(innen) über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus keine zusätzlichen Leistungen erbringen. Zusätzliche Leistungen sind vertraglich (schriftlich) zu beauftragen und abzurechnen.

Dieses gilt in gleichem Maße für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters und der von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hochheim am Main oder beauftragter Dritter.

Unser Ziel ist es, **alle** Beschicker(innen) vor Benachteiligungen zu schützen.

Diese Regelungsziele lassen sich nur erreichen, wenn Belohnungen und Geschenke jeder Art unterbleiben, gleichgültig, in welcher Form sie erbracht oder versprochen werden.

Die Gewährung und/oder das in Aussicht stellen von Geschenken oder Vergünstigungen - ist strikt untersagt.

**Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss der Marktveranstaltung zur Folge.**

Mit Unterzeichnung erkennt der/die Standbetreiber(in) an, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme und den Betrieb an Festen und Märkten und diese Besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und mit seiner/ihrer Unterschrift akzeptiert zu haben. Ihm/Ihr wurde je ein Exemplar ausgehändigt. Er/Sie wird darauf hingewiesen, dass ein Vertragsschluss nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme und den Betrieb an Festen und Märkten und dieser Besonderen Bedingungen zustande kommt. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einhaltung der Besonderen Bedingungen vor und während des Marktes kontrolliert wird. Der Verstoß bzw. das Nichteinhalten der aufgeführten Besonderen Bedingungen kann zum sofortigen Ausschluss aus der Veranstaltung führen.



---

ppa. Pokoyski  
Markt-/Organisationsleitung

---

Standbetreiber

Stand: 26.03.2020